

# Hundesteuersatzung der Gemeinde Schulzendorf

## Inhaltsübersicht

- § 1 Steuergegenstand
- § 2 Steuerschuldner, Haftung
- § 3 Steuermaßstab und Steuersatz
- § 4 Steuerbefreiung
- § 5 Steuerermäßigung
- § 6 Allgemeine Bestimmungen für  
Steuerpflicht und Steuerermäßigung
- § 7 Beginn und Ende der Steuerpflicht
- § 8 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer
- § 9 Meldepflicht
- § 10 Auskunftspflicht
- § 11 Ordnungswidrigkeiten
- § 12 In-Kraft-Treten

## Auf der Grundlage

- *der §§ 5 und 35 Abs. 2 Ziff. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 in (GVBl I S. 154) in der jeweils geltenden Fassung*
- *der §§ 1, 2, 3 und 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1999 in (GVBl. I S. 231) in der jeweils geltenden Fassung*

*hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schulzendorf in ihrer Sitzung am 07.12.2005 die folgende Hundesteuersatzung der Gemeinde Schulzendorf beschlossen:*

## § 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet zu persönlichen Zwecken.

## § 2 Steuerschuldner, Haftung

(1) Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse eines Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. Halter können Eigentümer oder Besitzer sein. Zugelaufene Hunde gelten als aufgenommen, wenn sie nicht binnen eines Monats dem Halter, der Polizeibehörde, dem Ordnungsamt, dem Tierheim oder einer anderen vergleichbaren Einrichtung übergeben werden.

(2) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde / Stadt der Bundesrepublik bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von drei Monaten überschreitet.

(3) Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als vom Halter gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so haften sie als Gesamtschuldner.

### § 3 Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt jährlich für

1. den ersten Hund	39,00 €
2. den zweiten Hund	78,00 €
3. für den dritten und jeden weiteren Hund	90,00 €
4. für gefährliche Hunde	
erster Hund	390,00 €
zweiter Hund	780,00 €
dritter Hund	900,00 €

(2) Gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung sind Hunde, deren Gefährlichkeit vermutet wird oder im Einzelfall festgestellt worden ist.

Hunde, bei denen auf Grund rassespezifischer Merkmale, Zucht, Ausbildung oder Abrichten von einer über das natürliche Maß hinausgehenden Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder einer anderen in ihrer Wirkung vergleichbaren, Mensch und Tier gefährdenden Eigenschaft auszugehen ist.

Hunde dieser Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden gelten auf Grund rassespezifischer Merkmale oder Zucht als gefährliche Hunde, wie nachfolgend benannt:

- American Staffordshire Terrier
- American Pitbull Terrier
- Bullterrier
- Staffordshire Bullterrier
- Tosa Inu.

Diese Hunde gelten als unwiderlegbar gefährlich.

Insbesondere bei Hunden folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden ist von der Eigenschaft eines gefährlichen Hundes auszugehen, solange der Hundehalter nicht im Einzelfall der örtlichen Ordnungsbehörde nachgewiesen hat, dass der Hund keine gesteigerte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft gegenüber Mensch und Tier aufweist:

- Alano
- Bullmastiff
- Cane Corso
- Dobermann
- Dogo Argentino
- Dogue de Bordeaux
- Fila Brasileiro
- Mastiff
- Mastin Espanol
- Mastino Napoletano
- Perro de Presa Canario
- Perro de Presa Mallorquin
- Rottweiler.

Diese Hunde gelten als widerlegbar gefährlich.

(3) Wird ein Negativzeugnis bzw. eine ordnungsbehördliche Erlaubnis vorgelegt, unterliegen die Hunde der gleichen Besteuerung gemäß § 3 Abs. 1 Punkt 1-3 dieser Satzung.

(4) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 4 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde für die die Steuer nach § 5 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

Steuerbefreiung und Steuerbegünstigung bei gefährlichen Hunden wird nur gewährt, wenn der Hundehalter für das jeweilige Steuerjahr, durch Vorlage eines Negativzeugnisses nachweisen kann, dass der von ihm gehaltene Hund keine gesteigerte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbaren Eigenschaft gegenüber Mensch und Tier aufweist.

Das gilt nicht für die in § 3 Abs. 2 genannten 5 Hunderassen, wie

- American Staffordshire Terrier
- American Pitbull Terrier
- Bullterrier
- Staffordshire Bullterrier
- Tosa Inu.

#### **§ 4 Steuerbefreiung**

(1) Für Personen, die sich nicht länger als drei Monate in der Gemeinde Schulzendorf aufhalten, sind diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen. Dazu ist ein Nachweis zu erbringen, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde / Stadt versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.

(2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkmalen „B“, „aG“ oder „H“ besitzen.

(3) Weiterhin wird Steuerbefreiung für nicht zu Erwerbszwecken gehaltene Hunde auf Antrag gewährt, die

- a) an Bord von ins Schifffahrtsregister eingetragenen Binnenschiffen gehalten werden oder
- b) als Gebrauchshunde ausschließlich zur Bewachung von nicht gewerblich gehaltenen Viehherden eingesetzt werden, in der hierfür benötigten Anzahl.

#### **§ 5 Steuerermäßigung**

Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 3 Abs. 1 zu ermäßigen für Hunde, die von Personen gehalten werden,

- a) zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen, erforderlich sind,
- b) zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 Meter entfernt liegen, erforderlich sind,

- c) als Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben. Die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen,
- d) die Grundsicherungsleistungen für Arbeitssuchende (ALG II ohne Zuschlag nach § 24 SGB II) oder Sozialgeld nach dem SGB II erhalten,
- e) die Kinderzuschlag nach § 6a Bundeskindergeldgesetz (BKGG) erhalten,
- f) Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherungsleistungen nach dem SGB XII (einschl. gleichgestellter Personen der Bedarfsgemeinschaft) erhalten, bzw. dem Grunde nach einen Anspruch auf diese Leistungen haben.

Die Steuerermäßigung wird nur für den ersten Hund gewährt.

## **§ 6 Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung**

(1) Eine Steuerbefreiung nach § 4 Abs. 2 und 3 bzw. eine Steuerermäßigung nach § 5 wird nur gewährt, wenn der Hund, für den eine Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Zweck hinlänglich geeignet ist.

Der Nachweis, dass der Hund für den angegebenen Zweck geeignet ist, kann nachgewiesen werden durch schriftliche Bestätigung

- eines Tierarztes,
- eines Zuchtverbandes,
- einer Hundeschule oder
- eines Behindertenverbandes.

(2) Die Steuervergünstigung (Steuerbefreiung nach § 4 und Steuerermäßigung nach § 5) wird ab Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats anteilig für das Kalenderjahr gewährt. Die Steuerermäßigung bzw. Steuerbefreiung gilt längstens für ein Jahr, beginnend mit dem Monat der Antragstellung für die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung.

Danach ist eine erneute Antragstellung erforderlich.

Ein gefährlicher Hund nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung erhält keine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung. Das trifft ausschließlich für folgende Rassen zu:

- American Staffordshire Terrier
- American Pitbull Terrier
- Bullterrier
- Staffordshire Bullterrier
- Tosa Inu.

(3) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung ist schriftlich bei der Gemeinde Schulzendorf, Otto-Krien-Str. 26 in 15732 Schulzendorf zu stellen. Über die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird eine Bescheinigung ausgestellt, die nur für die Hunde gilt, für die sie beantragt worden ist.

(4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg oder ändern sie sich, ist dies der Gemeinde Schulzendorf, Otto-Krien-Str. 26 in 15732 Schulzendorf innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.

## **§ 7**

### **Beginn und Ende der Steuerpflicht**

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen sind, beginnt die Steuerpflicht jedoch erst mit dem ersten Tag des Monats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des Monats, in dem der Zeitraum von drei Monaten überschritten worden ist. Kann das Alter des Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund mehr als drei Monate alt ist.

(2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhanden kommt oder verstirbt. Kann der genaue Zeitpunkt nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats der Abmeldung.

(3) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde / Stadt beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Gemeinde endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in den der Wegzug fällt.

## **§ 8**

### **Festsetzung und Fälligkeit der Steuer**

(1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.

(2) Die Steuer wird erstmals einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig. Die nachfolgenden Jahresbeträge sind in jedem Steuerjahr am 15.02. fällig.

## **§ 9**

### **Meldepflicht**

(1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Gemeinde Schulzendorf, Otto-Krien-Str. 26 in 15732 Schulzendorf steuerlich anzumelden. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von drei Monaten überschritten worden ist und in den Fällen des § 7 Abs. 3 Satz 1 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats vorgenommen werden.

Die steuerliche Anmeldung ersetzt nicht die Anzeige beim Ordnungsamt der Gemeinde Schulzendorf, Otto-Krien-Str. 26 in 15732 Schulzendorf gemäß der jeweils geltenden Hundehalterverordnung des Landes Brandenburg.

(2) Nach der Anmeldung wird von der Gemeinde Schulzendorf für jeden Hund eine Hundesteuermarke ausgegeben. Die Hundesteuermarke bleibt Eigentum der Gemeinde Schulzendorf.

(3) Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde Schulzendorf die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bis zur Übersendung (oder dem Erhalt) einer neuen Steuermarke ist die bisherige zu

befestigen oder vorzuzeigen. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Dies gilt nicht für die Plakette laut Hundehalterverordnung. Bei Verlust der Steuermarke hat der Hundehalter eine neue Steuermarke zu beantragen. Eine neue Steuermarke wird dem Hundehalter gegen Ersatz der Kosten gemäß Gebührentarif der Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Schulzendorf in der jeweils geltenden Fassung ausgehändigt.

(4) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhanden gekommen oder verstorben ist, bei der Gemeinde Schulzendorf abzumelden. Mit der Abmeldung des Hundes ist die Hundesteuermarke an die Gemeinde zurückzugeben.

Im Falle der Veräußerung oder Abgabe des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben.

## **§ 10 Auskunftspflicht**

Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde Schulzendorf auf Nachfrage über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäße Auskunft zu erteilen. Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung nach bestem Wissen und Gewissen ist auch der Hundehalter verpflichtet.

Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer bzw. der Hundehalter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen vom Steueramt der Gemeinde Schulzendorf, Otto-Krien-Str.26 in 15732 Schulzendorf übersandten Formulare innerhalb der vorgeschriebenen Frist verpflichtet. Durch das Ausfüllen der Formulare wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach § 9 Absätzen 1 und 4 nicht berührt.

## **§ 11 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung in Verbindung mit § 15 Abs. 2 Buchstabe b) KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- a) als Hundehalter entgegen § 6 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerergünstigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
- b) als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
- c) als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke herumlaufen lässt, die Hundemarke auf Verlangen des Beauftragten der Gemeinde Schulzendorf nicht vorzeigt oder dem Hund andere der Hundesteuermarke ähnliche Gegenstände anlegt

und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.

(2) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt auch,

- a) wer die im Absatz 1 Buchst. a bis c genannten Ordnungswidrigkeiten vorsätzlich oder fahrlässig begeht, ohne es dabei zu ermöglichen, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen,

- b) wer vorsätzlich oder fahrlässig als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 4 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
- c) wer als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 10 auf Nachfrage der Beauftragten der Gemeinde Schulzendorf vorsätzlich oder fahrlässig nicht oder nicht wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft erteilt,
- d) wer als Grundstückseigentümer bzw. als Hundehalter entgegen § 10 die von der Gemeinde Schulzendorf übersandten Formulare vorsätzlich oder fahrlässig nicht, nicht fristgemäß oder nicht wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen ausfüllt.

(3) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 1 können gemäß § 15 Abs. 3 KAG mit einer Geldbuße geahndet werden.

(4) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 2 können gemäß § 5 Abs. 2 GO in Verbindung mit § 17 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWIG) mit einer Geldbuße geahndet werden.

## **§ 12 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Gemeinde Schulzendorf, beschlossen am 26.09.2001, in Kraft getreten am 01.01.2002 und die 1.Satzung zur Änderung beschlossen am 05.02.2003, in Kraft getreten am 27.03.2003, außer Kraft.

Schulzendorf, den 12.12.2005

Dr. Burmeister  
Bürgermeister